

sprechung die Pflichten in bezug auf das konkret zu beurteilende Geschehen noch nicht genügend umgrenzt werden. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein in der Elektrofirma des Angeklagten beschäftigter Elektrohelfer verunglückte bei Installationsarbeiten an Kabeln durch Stromeinwirkung tödlich. Die Sicherungen für das betreffende Kabel waren nicht entfernt worden, und der Geschädigte hatte auch nicht vor Aufnahme der Arbeit mit dem ihm zur Verfügung stehenden Spannungsprüfer festgestellt, ob die Leitung spannungsfrei ist. Zu den Pflichten des Angeklagten führt das Oberste Gericht aus: „Aus der mehr als zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit des Verunglückten Sch. als Elektrohelfer ergaben sich für den Angeklagten auch keine Hinweise auf die Notwendigkeit, ihn im Verhältnis zu den übrigen Beschäftigten des Betriebes besonders zu belehren. Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Belehrungen ist der Verunglückte ... auch über das Freischalten von spannungsführenden Leitungen und die Pflicht zur Prüfung der Spannungsfreiheit mittels Spannungsprüfer vor Aufnahme von Arbeiten an elektrischen Leitungen unterrichtet worden... Der Angeklagte selbst hat die sich aus der ABAO 7 für ihn ergebenden Pflichten dadurch erfüllt, daß er seine Mitarbeiter fachspezifisch belehrt und ihnen den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Arbeitsgeräte und -mittel (z. B. den Spannungsprüfer) zur Verfügung gestellt hat... Wird festgestellt, daß ein Leiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen seine Rechtspflichten wahrgenommen hat, dann kann der Leiter nicht belangt werden. Bezogen auf den vorliegenden Fall hätte das Kreisgericht auf Freispruch erkennen müssen, da der Angeklagte keine ihm obliegenden Rechtspflichten verletzt hat.“

Schließlich ist generell darauf hinzuweisen, daß das Gericht Feststellungen anderer Personen (z. B. des Sachverständigen) zu den Pflichten und zur Pflichtverletzung des Angeklagten nicht unkritisch für die rechtliche Wertung übernehmen darf. Diese Feststellungen bedürfen der eigenen richterlichen Prüfung und Wertung. Die aus rechtlicher Sicht zu entscheidende Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eine Pflichtverletzung darstellt oder nicht, ist eben nicht ohne weiteres mit dem fachlich-sachlichen Geschehen identisch. In der Entscheidung ist stets die Handlung des Menschen als komplexes soziales Geschehen zu werten.

Es ist daher von prinzipieller Bedeutung, wenn das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 30. September 1975 — 5 Zst 10/75 — (NJ 1975 S. 692), das sich mit dem komplizierten Problem medizinischer Diagnostik und deren Verhältnis zur rechtlich relevanten Pflichten-gestaltung beschäftigt, folgenden Grundsatz herausarbeitet: Das Gericht hat bei der Verwertung eines Sachverständigengutachtens zu beachten, „daß die medizinisch gesicherten Informationen nicht schon die juristische Antwort auf die Frage nach der strafrechtlich bedeutsamen Pflichtverletzung des Angeklagten sind. Das Gericht wird seiner Verantwortung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur gerecht, wenn es durch die Herausarbeitung der entscheidenden Fragestellung an die Sachverständigen und die kritische Prüfung der gutachtlichen Darlegungen in bezug auf ihre Richtigkeit und die juristische Relevanz der Informationen aktiv an der Nutzung der medizinischen Wissenschaft und Praxis für die Entscheidung im Einzelfall mitwirkt“.

Unter Hinweis auf die hohen gesellschaftlichen Forderungen an die jeweils Verantwortlichen und deren unermüdliches und verantwortungsbewußtes Handeln stellt das Oberste Gericht in dem Urteil weiter fest, daß dieser Gesichtspunkt im Hinblick auf die Voraussetzun-

gen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht zu Überforderungen und zur Vernachlässigung des Schuldprinzips bei der Anwendung des Strafrechts führen darf, „weil strafrechtliche Schuld immer nur bei einem Verhalten vorliegt, das als verantwortungslos zu charakterisieren ist (§ 5 Abs. 1 StGB), denn trotz der Fortschritte in Wissenschaft und Praxis sind unter bestimmten Umständen Fehleinschätzungen im medizinischen Bereich möglich“.

Kriterien zur Erfassung der objektiven und der subjektiven Pflichtenlage

Für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Pflichtensituation und für die Beantwortung der Frage nach dem Charakter der Pflichtverletzung, der Art und Tiefe des sozialen Widerspruchs, der in der Pflichtverletzung offenbar wird oder in bestimmten Fällen auch zu verneinen ist, müssen objektive und subjektive Entscheidungs- und Handlungskomponenten analysiert werden. Diese Analyse, die in relativ einfachen Fällen sehr gestrafft werden kann, muß in komplizierten Fällen umfassend und differenziert erfolgen.

Als Kriterien, die die objektive Pflichtenlage erfassen, können generell genannt werden:

- Art, Bedeutung und Umfang der Pflichten im Tätigkeitsbereich
Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Tätigkeit mit sehr hohem, mit hohem und mit relativ geringem Gefahrengrad.
- Situation, in der die Pflichtverletzung begangen wurde
Dieses Kriterium ist zu differenzieren nach Pflichtverletzungen, die begangen wurden in tätigkeits-typischen Standardsituationen, in häufig wiederkehrenden Situationen oder in einmalig auftretenden Situationen.
- Wirkfaktoren der Handlungssituation
Dieses Kriterium verlangt vor allem die Prüfung der Faktoren, die sich begünstigend auf die Pflichtverletzung ausgewirkt haben. So sind z. B. die Wirkfaktoren Zeitdruck, objektive Umstände, die die optische oder akustische Wahrnehmung beeinträchtigen, und bisher selten vorhandene Notwendigkeit zur Beachtung der Pflichten für bestimmte Pflichtverletzungen von Bedeutung.
- Verhalten der unmittelbaren Umwelt zur Einhaltung von Pflichten
Dieses Kriterium ist wichtig für das richtige Erkennen der generellen Einstellung des Täters zu seinen Pflichten, da diese Verhaltensweise in erster Linie mit durch die Umwelt geprägt wird.
- Auswirkungen der Pflichtverletzungen.

Als Kriterien, die die subjektive Pflichtenlage erfassen, sind zu nennen:

- Generelle Einstellung zu den Pflichten
- Grad der Qualifikation und deren Verhältnis zu der Tätigkeit, bei der Pflichten verletzt wurden
Es ist notwendig, anhand des Grades der Qualifikation des Täters festzustellen, ob er in der Lage war, sich die für seine Tätigkeit spezifischen Pflichten bewußt zu machen und zu erfüllen, in der Regel ist der Qualifikationsgrad für die Tätigkeit ausreichend, und die Pflichtverletzungen erfolgen bei einer Tätigkeit, die dem Qualifikationsgrad entspricht.
- Ausgangslage des Täters bei der Pflichtverletzung
Hier ist vor allem festzustellen, ob der Täter physisch oder psychisch, z. B. infolge Krankheit, Übermüdung, Überanstrengung oder des Wirkens anderer Faktoren beeinträchtigt war.
- Subjektive Vorausssehbarkeit und Vermeidbarkeit der Folgen durch den Täter. (wird fortgesetzt)